

***Satzung
mit Anlage der
Datenschutzverordnung
&
Geschäftsordnung
der
KG Grün – Weiß Hamm
61 e.V.***

Stand 07.11.2018



Diese Satzungsänderung wurde am 07.11.2018 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und wird innerhalb einer Woche einem Notar zur Eintragung ins Vereinsregister übergeben.

SATZUNG
der Karnevalsgesellschaft
Grün - Weiß Hamm 1961 e.V.

Neugefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.11.2018

Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1
Allgemeines

- a) Die Karnevalsgesellschaft Grün - Weiß hat ihren Sitz in Hamm. Sie wurde in einer öffentlichen Versammlung am 05. März 1961 gegründet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie wird Amtsgericht Hamm im Vereinsregister unter der Nr. VR 643 geführt und beim Finanzamt Hamm unter der Steuer-Nr. 322/5936/0496 und ist von der AO befreit.
- b) Die Karnevalsgesellschaft Grün - Weiß Hamm ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Ziel der Gesellschaft ist es, das karnevalistische Brauchtum zu erhalten und zu fördern, sowie die Förderung des Sports karnevalistischer Gardetanz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen die die karnevalistischen Sitten und Gebräuche einem möglichst großen Interessenskreis zugänglich machen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- d) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Bei Bedarf kann für die Vereinstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgezahlt werden. Die Entscheidung über eine Auszahlung trifft der geschäftsführende Vorstand.
- g) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt-Sport Bund, Hamm für die Jugendarbeit der es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.
- h) Als Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt das Kalenderjahr.

§ 2
Versammlungen

- a) Die erste Mitgliederversammlung nach Ende der Karnevalssession findet spätestens bis zum 15.05. des Jahres statt. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher bei den Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.
- b) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten der Gesellschaft und in Ausnahmefällen auch von fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins und ist bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder beschlussfähig.
- d) Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand müssen von 10 % der Mitglieder unter Angabe von berechtigten Gründen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Satzung der KG Grün-Weiß-Hamm 61 e.V. mit Anlage und Ausführungsbestimmungen

- e) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollchef zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung in seinem wesentlichen Inhalt bekannt zu geben.

§ 3 Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Leiter der Tanzsportabteilung, dem Geschäftsführer, dem Organisationsleiter, dem Schatzmeister, dem Protokollchef und dem Sitzungspräsidenten. Die jeweiligen Ehrenpräsidenten und Senatspräsidenten haben Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern voll beschlussfähig. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.
- c) Die Karnevalsgesellschaft Grün - Weiß Hamm wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten allein vertreten. Bei seiner Verhinderung wird sie durch die Vizepräsidenten, oder durch einen Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer jeweils gemeinsam vertreten.
- d) Ausgaben bis zu 500,00 € (ausgenommen Verträge mit Kapellen und Akteuren, sowie Turniermeldungen) können vom geschäftsführenden Vorstand beraten und beschlossen werden. Bei größeren Ausgaben ist die Mitgliederversammlung Genehmigungsorgan. Eine detaillierte Geschäftsordnung bezüglich aller Finanzangelegenheiten ist zu erstellen.
- e) Der Präsident koordiniert die einzelnen Vorstandsaufgabenbereiche. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung tritt § 3 c in Kraft. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- f) Der Leiter der Tanzsportabteilung des Vereins ist für den gesamten tänzerischen Bereich einschließlich aller Turniere in Absprache mit dem Präsidenten verantwortlich.
- g) Die Vizepräsidenten sind verantwortlich für den Bühnenbau zu allen Veranstaltungen, für den Wagenbau zum Rosenmontagszug. Sie vertreten beide, oder einer mit dem Geschäftsführer jeweils gemeinsam den Präsidenten. Bei Verhinderung des Präsidenten leitet einer der Vizepräsidenten die Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlungen.
- h) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung der täglichen Geschäfte des Vereins im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands. Er ist alleinzeichnungsberechtigt für die tägliche Korrespondenz und Akteuren Verträge. Hierüber besteht eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- i) Der Protokollchef führt die Protokolle in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist für die zeitnahe Zustellung (spätestens nach 3 Wochen) der Protokolle nach jeder Versammlung an die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder verantwortlich.
- j) Dem Schatzmeister obliegt das gesamte Finanzwesen der Gesellschaft. Er hat jederzeit auf verlangen sein Kassenbuch zur Prüfung vorzulegen, jedoch spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres mit Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres.
- k) Der Organisationsleiter ist für die Durchführung von Veranstaltungen und Programmen in Absprache mit dem Präsidenten und dem Sitzungspräsidenten verantwortlich. Er ist voll verantwortlich für den organisatorischen Ablauf einer jeden Veranstaltung die von der Gesellschaft durchgeführt wird, oder an der sie maßgeblich beteiligt ist. Zur Unterstützung stehen ihm die Organisationsassistenten zur Verfügung deren Arbeit er zu planen und zu überwachen hat.
- l) Der Sitzungspräsident ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit dem Präsidenten und dem Organisationsleiter.
- m) Der erweiterte Vorstand wird jeweils in der 1. Mitgliederversammlung nach Ende der Karnevalssession gewählt. Die einzelnen Positionen werden in einer Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 4 Wahlen

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird in der 1. Mitgliederversammlung nach Ende der Karnevalssession für drei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim, jedoch ist auf Antrag und bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch eine Wiederwahl per Akklamation zulässig. Die Wahl erfolgt nach der 1. Mitgliederversammlung nach Ende der Karnevalssession wie folgt:

im 1. Jahr (2019)	im 2. Jahr (2020)	im 3. Jahr (2021)
Präsident (in)	1. Vizepräsident(in)	2. Vizepräsident(in)
Organisationsleiter (in)	Geschäftsführer(in)	Schatzmeister(in)
Sitzungspräsident(in)	Protokollchef(in)	
Leiter(in) Tanzsportabteilung		

- b) Bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch kommissarische Zuwahl bis zur nächsten 1. Mitgliederversammlung nach Ende der Karnevalssession selbst ergänzen. Notfalls kann ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen übernehmen.

§ 5 Mitglieder

- a) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Er ist jährlich bis spätestens zum 02.05. eines jeden Jahres zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Jahresbeitrag muss bei der Aufnahme entrichtet werden. Art und Weise der Kassierung werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Beiträge für Minderjährige und Akteure werden ebenfalls in einer Geschäftsordnung geregelt.
- b) Säumige Beitragszahler haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vergünstigungen des Vereins und verlieren bis zur Zahlung des ausstehenden Beitrags ihr Stimmrecht in den jeweiligen Mitgliederversammlungen und Wählbarkeit in Funktionen des Vereins.
- c) Über die Aufnahme eines Neumitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- d) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
1. Das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
 2. Das Mitglied in vorsätzlicher oder grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
 3. Das Mitglied gegen Sitte und Moral verstoßen hat, oder deswegen vorbestraft ist.
- f) Auf die Zahlung fälliger Beiträge und Verpflichtungen wird bei Ausschluss und Austritt nicht verzichtet.
- g) Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Sensoren werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Über die Behandlung, Rechte und Pflichten der vorgenannten Positionen ist eine Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 6 Datenschutz

1) Durch den Aufnahmeantrag und den Erwerb der Mitgliedschaft nimmt die KG Grün-Weiß 61 e.V. folgende personenbezogenen Daten des Mitgliedes auf, soweit natürliche Personen betroffen sind:

- Vor- und Zuname ggf. inkl. etwaiger akademischem Grad und Titel
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Lizenzen
- Funktionen im Verein

2) Diese Informationen werden gespeichert. Die KG Grün-Weiß 61 e.V. wird für den Schutz der Mitgliedsdaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf der Einwilligung des Mitgliedes.

Die Weitergabe der vorgenannten Daten an den zuständigen Regional- und den Bundesverband ist zulässig. Mit dem Austritt werden die Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung fortbestehender Pflichten benötigt werden, gelöscht.

3) Jedes Mitglied der KG Grün-Weiß 61 e.V. hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person bzw. des Mitgliedsvereins gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person bzw. des Mitgliedsvereins gespeicherten Daten, wenn sie nicht richtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person bzw. des Mitgliedsvereins gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4) Den Organen der KG Grün-Weiß 61 e.V., allen etwaigen Mitarbeitern oder sonst für den KG Grün-Weiß 61 e.V. tätigen Personen, ist es untersagt, personen- bezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betroffenen Mitglieder aus der KG Grün-Weiß 61 e.V. hinaus.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.

§ 7 Prinzenpaare

- a) Jedes Mitglied hat die Gelegenheit Hammer Stadtprinz oder Prinzessin zu werden. Die Bewerbung ist vorab mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- b) Jedes Kind eines Mitgliedes hat die Gelegenheit Hammer Kinder-Stadtprinz oder Kinder-Prinzessin zu werden. Die Bewerbung ist vorab mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- c) Eine Entscheidung über die jeweilige Bewerbung hat aber der Vorstand des FHK.
- c) Für das Auftreten des Prinzenpaares gelten jeweils die Richtlinien des Festkomitees der Hammer Karnevalsvereine und Vereine 1962 e.V.

§ 8 Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle wird in der Jahreshauptversammlung gemäß § 4 der Geschäftsführer gewählt. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erfüllung Satzungsgemäßer Zwecke Verträge abzuschließen. Hierüber ist dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft abzuliefern. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident(in) (§ 3d d.S.)
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihren durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist (innerhalb des laufenden Geschäftsjahres) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (Fahrten der Mitglieder zu den Vereinsversammlungen sind nicht erstattungsfähig)
- 6) Weitere Einzelheiten kann in der Geschäftsordnung der KG Grün-Weiß regeln, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen, bzw. geändert wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

- a) Durch diese neu gefasste Satzung werden alle Vorschriften, welche im Inhalt nicht voll mit dieser Satzung übereinstimmen, ungültig.
- b) Zu dieser Satzung können vom Vorstand Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnungen) erstellt werden. Sie dürfen in ihrem Inhalt dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- c) Für alle Materien, die nicht eingehend in dieser Satzung behandelt sind, sind ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- d) Eine Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung auf Antrag berücksichtigt werden. Hierzu ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e) Eine Auflösung der Gesellschaft oder eine Änderung des Zwecks und des Zieles kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Für die Beschlussfähigkeit ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- f) Diese Satzungsänderung vom 07.11.2018 wird nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ins Vereinsregister eingetragen.

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand

Datenschutzordnung der KG Grün-Weiß Hamm 61 e.V. als Anlage zur Satzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gem. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 (DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname ggf. inkl. etwaiger akademischem Grad und Titel
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Lizenzen
- Funktionen im Verein

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Die Datenweitergabe an den Verband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenverarbeitung i.S.d.Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes. Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

Vereinsname
Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
Qualifikationen
Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
Mitwirkung in den Gruppierungen des Vereins
BDK-Nummer

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Funktionsträger) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung, übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied eines Regionalverbandes (BRK e.V.) und des BDK e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand

**Ausführungsbestimmung Nr. 1
zur Satzung der KG Grün - Weiß Hamm 61 e.V.**

FINANZANGELEGENHEITEN

I. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person und Geschäftsjahr 35,00 € sowie für Familien 70,00 € und ist bis **zum 02.05.** eines jeden Jahres zu zahlen. Der erste Jahresbeitrag ist mit Bestätigung der Aufnahme in bar fällig. Neumitgliedschaften sollten nach Möglichkeit nach dem ersten in bar gezahlten Beitrag, einem Beitrags - Einzugsverfahren per Lastschrift zustimmen. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen Beitrag von 25,00 €.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bank jeweils zum 02.05. jeden Jahres erhoben. Die bei Nichteinlösung der Abbuchung entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu zahlen. Säumige Beitragszahler, die nach dem 02.05. eines Jahres gemahnt werden müssen, werden mit den dann anfallenden Schreib- und Portogebühren belastet. Säumige Beitragszahler haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vergünstigungen des Vereins, wie z.B. freien Eintritt.

II. Prinzenzuschüsse

1. Ein Prinzenpaar aus den Reihen der KG Grün-Weiß übernimmt generell die Kosten selbst. Über einen eventuellen Zuschuss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag vor entstehen der Kosten. Es besteht kein genereller Anspruch.
2. Die Eltern eines Kinderprinzenpaares übernehmen generell die Kosten selbst. Über einen eventuellen Zuschuss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag vor entstehen der Kosten. Der Zuschuss für das Paar darf 200,00 € nicht überschreiten. Es besteht kein genereller Anspruch.
3. Zuschüsse werden nicht bar ausgezahlt, sondern mit Material- oder Kostümkosten verrechnet.

**III. Repräsentations- und Geschäftskosten,
Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

1. Der Präsident(in) erhält Repräsentationskosten. Aufwendungen können im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag und Vorlage entsprechender Belege genehmigt werden (gem. §§ 3 d, 7 der Satzung). Bei Verhinderung des Präsidenten erhält sein Vertreter auf Antrag einen Repräsentationszuschuss.
2. Über Vergütungen, bzw. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Vorlage der entsprechenden Belege.

IV. Ausgaben

1. Finanzielle Ausgaben über 500,00 € (außer Kapellen- und Akteuren Verträge, sowie Turniermeldungen) dürfen vom Aktivvorstand nicht genehmigt werden. Höhere Ausgaben muss grundsätzlich die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Eine Stückelung von Beträgen für denselben Zweck ist nicht zulässig. Bei akuter Dringlichkeit darf, um Schaden für den Verein zu vermeiden, der Betrag überschritten wird. Ein nachträglicher Beschluss bzw. eine nachträgliche Bestätigung ist von der Mitgliederversammlung kurzfristig nachzuholen.

V. Kredite

1. Sollte der Verein einen Kredit aufnehmen müssen, darf dieser die Höhe von 1.000.-- € nicht überschreiten. Die Laufzeit darf höchstens 6 Monate betragen.
2. Kredite dürfen nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung oder bei akuter Dringlichkeit vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen werden. Ist letzteres der Fall, so ist ebenfalls kurzfristig eine Bestätigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

VI. Kassenführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister in das Kassenbuch eingetragen, bzw. bei EDV geführter Kasse in die entsprechenden Formulare. Alle Belege zu den Einnahmen und Ausgaben sind numerisch abzulegen.
2. Das Führen weiterer Kassen im Verein ist nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Sollten weitere Kassen geführt werden, sind alle durch dort eingenommene Gelder erworbenen Dinge als Vereinsbesitz zu behandeln und zu betrachten.
4. Alle Kassen sind mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu überprüfen und abzuzeichnen.
5. Bei Akteuren Gruppen die für ihre selbst zu tragenden Kostümkosten wöchentlich oder monatlich sparen, ist durch den jeweiligen Gruppenleiter oder Trainer über diese Gelder, Auftrittsgelder oder Spenden Buch zu führen und auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
6. Vom Schatzmeister ist eine Kartei über alle Wertsachen zu führen.
7. Bei Einzelakteuren, die selbst für ihre Kostümkosten aufkommen müssen, kann der Verein auf Antrag in Vorkasse gehen. Diese Beträge sind bis zum Ende der Session durch die jeweiligen Akteure zurückzuzahlen. Mit den Akteuren ist in jedem Falle eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

VII. Akteure

1. Für die Garden I., II. und III. wird bei Bedarf ein Trainer gegen Aufwandsentschädigung verpflichtet. Hierzu ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Einzelakteure oder Paare müssen ihren Trainer, so er gegen Aufwandsentschädigung trainiert, selbst bezahlen.

VIII. Schlussbestimmungen

Alle dieser Ausführungsbestimmung entgegenstehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit untenstehendem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand

**Ausführungsbestimmung Nr. 2
zur Satzung der KG Grün - Weiß Hamm 61 e.V.**

Ehrenmitglieder - Ehrensensoren - Senatoren

- 1. Die KG Grün - Weiß Hamm ernennt in unregelmäßigen Abständen Damen oder Herren, die der Karnevalsgesellschaft und dem Karneval im Allgemeinen aufgeschlossen gegenüber stehen zu Ehrenmitgliedern, Ehrensensoren oder Senatoren.**
2. Vorschläge zur Ernennung werden vom geschäftsführenden Vorstand gemacht und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Ernennung erfolgt in entsprechendem Rahmen einer Veranstaltung der KG Grün - Weiß Hamm. Die Ernennung ist unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Satzung § 5, Abs. d) widerruflich.
3. Jeder Senator erhält bei seiner Ernennung eine Urkunde und als besonderes Zeichen eine „Grün - Weiße“ Senatorenmütze, die bei jeder Veranstaltung getragen werden muss. Die Senatoren treffen sich mindestens viermal im Jahr mit dem geschäftsführenden Vorstand zum Gedankenaustausch und zur Planung.
4. Die Senatoren zahlen einen Beitrag von je 90,00 € im Jahr. Dieser wird in die Vereinskasse eingezahlt und vom Schatzmeister des Vereins verwaltet. Von diesen Geldern werden aufgrund des Beschlusses der Senatoren besondere Aktivitäten des Vereins gefördert und bezahlt.
5. Die Senatoren verpflichten sich, auch nach ihrer Ernennung der KG Grün - Weiß je nach Stellung bzw. Rang in der Gesellschaft oder Wirtschaft, jegliche Unterstützung zukommen zu lassen.
6. Die Senatoren wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Senatspräsidenten. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand. Die Wiederwahl eines Senatspräsidenten ist möglich.
7. Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste oder aufgrund ihres Alters aus den Reihen der Mitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt ebenfalls im festlichen Rahmen und es wird eine Urkunde überreicht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Sämtliche bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten aufgeführtem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand

**Ausführungsbestimmung Nr. 3
zur Satzung der KG Grün - Weiß Hamm 61 e.V.**

A K T E U R E

1. Alle Akteure sind verpflichtet, soweit es ihre Gesundheit und ihr Beruf zulassen, bei Bedarf für die KG Grün - Weiß aufzutreten. Für diese Auftritte werden seitens des Vereins keinerlei Gagen gezahlt.
2. Auftrittsgelder der Garden gehen direkt komplett in die Vereinskasse.
3. Alle Auftritte sind mit dem Präsidenten oder dem Leiter der Tanzsportabteilung abzustimmen um Terminüberschneidungen zu vermeiden. Für Einzelakteure (oder Paare), welche in den Garden tanzen, hat immer ein Auftritt der Garde Vorrang, falls dieser bereits feststand. War ein Einzel- oder Paarauftritt bereits vorher gemeldet, muss die Garde allerdings auf diese(n) Akteur(e) verzichten.

II. Pokalwettbewerbe

1. Der Verein ermöglicht allen Akteuren entsprechend ihren Leistungen die Teilnahme an Pokalwettbewerben, Qualifikationsturnieren und Meisterschaften. Bezüglich der Höhe einer Übernahme der Kosten für Startgelder, Fahrten etc. entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung.
2. Alle Pokale sind für den Verein errungen und somit Vereinsbesitz. Pokale können auf Antrag dem jeweiligen Akteur (Gruppe) zur Verfügung gestellt werden. Zu einer Ausstellung sind diese Pokale jederzeit dem Verein zur Verfügung zu stellen. Soweit möglich sorgt der Verein für Nachbildungen von Pokalen gegen Bezahlung durch den jeweiligen Akteur (Gruppe). Vom Tanzsportleiter/in ist eine Liste über errungene Pokale zu führen und festzuhalten, welche Pokale wann an wen ausgeliehen wurden.

III. Kostüme

1. Alle Akteure außer Garden, müssen für ihre Kostümkosten selbst aufkommen.
2. Bei den Garden übernimmt der Verein die Kosten der reinen Kostüme und Hüte. Stiefel und Strumpfhosen müssen von den Akteuren selbst getragen werden.
3. Sollten irgendwelche Kosten für Kostüme, Uniformen etc. vom Verein übernommen werden, so ist vor Entstehen der Kosten ein Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet je nach Höhe das entsprechende Gremium des Vereins.

IV. Schlussbestimmungen

1. Für alle Auftritte bei anderen Vereinen oder Institutionen sind entsprechende Verträge abzuschließen. Diese müssen von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. In Ausnahmefällen kann die Unterzeichnung durch den jeweiligen Übungsleiter, bzw. Betreuer erfolgen. Die Gegenzeichnung der berechtigten Vorstandsmitglieder ist in jedem Fall zeitnah nachzuholen.
2. Alle bisherigen Vereinbarungen die dieser Ausführungsbestimmung entgegen stehen sind mit untenstehendem Datum ungültig. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand

**Ausführungsbestimmung Nr. 4
zur Satzung der KG Grün - Weiß Hamm 61 e.V.**

I. Verdienstorden

1. Ein Verdienstorden wird in jeder Session höchstens dreimal verliehen und zwar maximal einmal in Gold (1. Klasse) und maximal zweimal in Silber (2. Klasse).
2. Der Orden kann nur an verdiente Mitglieder oder Förderer der KG Grün - Weiß Hamm verliehen werden.
3. Ein Mitglied, welches den Orden 1. Klasse erhalten hat, kann den Orden 2. Klasse nicht mehr bekommen. Der umgekehrte Weg ist möglich. Eine mehrfache Ordensverleihung an das Mitglied ist ausgeschlossen.
4. Der Gesamtvorstand kann jährlich bis zu zehn Vorschläge von verdienten Mitgliedern machen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die ein bis drei Ordensträger in geheimer Abstimmung.

II. Treueorden

1. Alle Mitglieder erhalten nach 25-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft eine Urkunde mit Orden.

III. Treueabzeichen des BDK

1. Vom Bund Deutscher Karneval können auf Antrag des Vereins Aktive im Bereich des karnevalistischen Tanzsports eine besondere Auszeichnung für ihr langfristiges Engagement erhalten. Diese ist gedacht für Tänzerinnen, Tänzer, Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer.
2. Verleihungs-Voraussetzungen sind im Sinne des Absatz 1 wie folgt:

Bronze-Abzeichen	für 6 Jahre ununterbrochene Tätigkeit
Silber-Abzeichen	für 11 Jahre ununterbrochene Tätigkeit
Gold-Abzeichen	für 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit
Gold m. Brillanten	für 20 Jahre ununterbrochene Tätigkeit

Dabei sind auch Tätigkeiten in mehreren Vereinen nacheinander zu berücksichtigen. Die wahrheitsgemäße Beantragung bzw. die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes obliegen dem Verein, in dessen Namen die Auszeichnung vorgenommen werden soll.

III. Schlussbestimmungen

1. Alle bisherigen Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmung werden mit unten aufgeführtem Datum ungültig. Als Stichtag und Übergang für diese Regelung gilt das Datum ebenfalls. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand

**Ausführungsbestimmung Nr. 5
zur Satzung der KG Grün - Weiß Hamm 61 e.V.**

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand der KG Grün - Weiß Hamm besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der jeweils für drei Jahre gewählt wird und dem alle 2 Jahre neu zu wählenden „erweiterten Vorstand (Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt).

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Elferratspräsident
- Weiberfastnachtspräsidentin
- Wagenbaumeister
- II. Kassierer
- II. Schriftführer (Protokollchef)
- I. Regieleiter
- II. Regieleiter
- Organisationsassistenten (bis max. 4 Personen)
- Jugendwart
- stellv. Jugendwart
- Jugendsprecher **
- Pressewart
- Akteurenwart
- Eigentumswart
- Kostümwart
- Archivwart
- Beisitzer (bis max. 4 Personen)
- Leiter Garde I. (Gardetanzcorps / 1. Stadtgarde)*
- Leiter Garde II. (Juniorengarde)*
- Leiter Garde III. (Kindergarde)*
- Leiter Shortis
- Betreuer/in den Garden (bis max. 4 Personen)*

* Die Leiter der Garden und Betreuer werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

** Der Jugendsprecher wird durch die Mitglieder der Garden gesondert gewählt

3. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Sollte ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, wird für die restliche Zeit ein neuer Kassenprüfer gewählt.
4. Es können auch mehrere Funktionen von ein und dergleichen Person übernommen werden.
5. Diese Ausführungsbestimmung ersetzt die Formen, die zuvor ergangen sind. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Hamm, den 07.11.2018

Der Vorstand